

## **Mündliche Anfrage mit Antwort vom 06.06.2008**

des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf die Frage 27 der Abg. Dr. Silke Lesemann, Daniela Krause-Behrens, Dr. Gabriele Andretta, Matthias Möhle, Jutta Rübke, Stefan Schostock und Wolfgang Wulf (SPD)

### **Belohnung von ehrenamtlichem Engagement von Studierenden - Folgen den Worten auch Taten?**

In der für die 16. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages zwischen CDU und FDP geschlossenen Koalitionsvereinbarung 2008 bis 2013 heißt es: „Talentierte und motivierte junge Menschen wollen wir frühzeitig fördern und deren Bildungschancen erhöhen. Deshalb werden wir neben den sozialverträglich ausgestalteten Studienbeiträgen ein erweitertes Stipendien- und Förderangebot aufbauen: Wir wollen das Stipendienangebot für besonders Begabte stärken, aber auch die finanzielle Situation kinderreicher Familien, Familien mit besonderen Problemlagen verbessern sowie herausragendes ehrenamtliches Engagement von Studierenden berücksichtigen.“

Nach Auffassung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) widersprechen die Regelungen bezüglich der Ausnahmen und Befreiungen dem Zweck der Erhebung von Studiengebühren, nämlich der Generierung von Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen. Soweit soziale Gründe eine solche Befreiung erforderlich machen, liegt es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 im Verantwortungsbereich der Länder, die zusätzlichen Kosten zu tragen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zu welchem Semester, in welchem Umfang und in welcher Höhe plant die Landesregierung die Erweiterung des Stipendienangebotes?
2. Welche Kriterien müssen für die Landesregierung von Studierenden erfüllt sein, um in die Förderung für Studierende aus kinderreichen Familien, für Studierende aus Familien mit besonderen Problemlagen und in die Förderung von ehrenamtlichem Engagement aufgenommen zu werden?
3. Ist die Landesregierung bereit, den Hochschulen die durch soziale Befreiungsregelungen bedingten Ausfälle von Studiengebühren zu erstatten? Wenn nein, soll das versprochene erweiterte Stipendien- und Förderangebot von den Hochschulen aus Studiengebühren finanziert werden?

### **Antwort:**

Mit der Einführung von Studienbeiträgen sollen insbesondere die Lehr- und Studienbedingungen im Interesse der Studierenden und damit deren Berufsaussichten verbessert werden. Deshalb sollen grundsätzlich auch alle Studierenden, die an den zu erwartenden zusätzlichen Leistungen der Hochschulen partizipieren, zur Zahlung der Studienbeiträge verpflichtet sein. Ausnahmen sind im Wesentlichen nur dann vorgesehen, wenn Studierende wegen der Erziehung eines Kindes oder der Pflege naher

Angehöriger besonderen Belastungen ausgesetzt sind, die ein zügiges Studieren beeinträchtigen (§ 11 Abs. 3 NHG). Die sogenannte Härtefallregelung u. a. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung sieht darüber hinaus vor, dass der Studienbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden kann, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde (§ 14 Abs. 2 NHG).

Die Beteiligung der Studierenden an den Kosten ihrer Ausbildung ist international üblich. So werden in Europa z. B. in Großbritannien, in den Niederlanden, in der Schweiz und in Österreich Studienbeiträge erhoben. In den USA, in Kanada, in Australien und Japan sind Studienbeiträge ebenfalls selbstverständlich.

Studienbeiträge sorgen für soziale Ausgewogenheit in der Bildungsfinanzierung. Derzeit finanziert die Gesamtheit der Steuerzahler den Hochschulabsolventinnen und -absolventen in der Regel persönliche Vorteile. Dazu gehört vor allem ein geringeres Risiko im Hinblick auf Arbeitslosigkeit; denn die Arbeitslosenquote von Hochschulabsolventinnen und -absolventen liegt seit Jahren unterhalb der Hälfte der allgemeinen Arbeitslosenquote. Grundsätzlich ist ein erfolgreiches Hochschulstudium deshalb eine gute Investition in die eigene Zukunft. Hochschulabsolventinnen und -absolventen erzielen im Durchschnitt ein höheres Einkommen, wenn sie das Studium zügig abgeschlossen haben, in der Regel auch ein höheres Lebenseinkommen. Sie haben ferner bessere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten. Ihre Beteiligung an den Kosten des Studiums ist daher auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit.

Die zitierte Auffassung der Hochschulrektorenkonferenz verkennt, dass die Einführung von Studienbeiträgen auch zu einem besseren Verhältnis zwischen Hochschule und Studierenden führen soll und führt.

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung für die 16. Wahlperiode wird ein erweitertes Stipendien- und Förderangebot erarbeitet, um damit insbesondere besonders Begabte zu fördern, herausragendes ehrenamtliches Engagement zu berücksichtigen sowie die finanzielle Situation kinderreicher Familien mit besonderen Problemlagen zu verbessern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Entwicklung der erweiternden Stipendien- und Förderangebote einschließlich der Kriterien ist noch nicht abgeschlossen. Die Hochschulen werden in diesen Prozess einbezogen.

Zu 3:

Die Erstattung von Ausfällen an Einnahmen aus Studienbeiträgen durch Befreiung von der Studienbeitragspflicht und aufgrund der Anerkennung einer unbilligen Härte durch das Land ist nicht vorgesehen. Stipendien an Studierende nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG, die aufgrund besonderer Leistungen und herausgehobener Befähigungen sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich vergeben werden, können nach § 11 Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz NHG mit Einnahmen aus Studienbeiträgen finanziert werden. Die Frage der Finanzierung der weiteren Stipendienangebote wird im Zuge der Entwicklung des Förderangebots geklärt.